

# Markt Neubrunn

mit Böttigheim



## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 19.11.2019  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 22:00 Uhr  
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

---

### Anwesenheitsliste

#### Vorsitzender

Menig, Heiko

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike  
Dengel, Peter  
Faulhaber, Richard  
Fischer, Rüdiger  
Hofmann, Horst  
Holtröhr, Gerhard  
Klingler, Peter  
Kohlhepp, Elke  
Reinhart, Sebastian  
Rieck, Elisabeth  
Seubert, Elmar  
Stieber, Wolfgang

#### Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Gugel, Andreas  
Hellmann, Alfred

geschäftl. Gründe  
priv. Gründe

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 5.11.2019 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

### **Öffentliche Sitzung**

<b>TOP 1      Errichtung eines Wohnhausneubaus mit Carport Fl.Nr. 329/20 Gemarkung Böttigheim</b>
---

#### **Sachverhalt:**

Mit Bauantrag vom 07.11.2019 wurde die Errichtung eines Wohnhausneubaus mit Carport auf dem Grundstück Fl. Nr. 329/20 der Gemarkung Böttigheim beantragt. Grundlage für die Beurteilung des Bauvorhabens ist der rechtsgültige Bebauungsplan Wertheimer Ring.

Für das geplante Einfamilienwohnhaus sind nach vorliegender Planung Befreiungen notwendig, welche wie folgt beantragt werden:

1. Errichtung eines Flachdacherkers  
(Der Bebauungsplan sieht für die Dachneigung untergeordneter Gebäudeteile im Verhältnis zum Hauptgebäudeteil eine einheitliche Dachneigung vor. Das Hauptgebäude trägt ein Satteldach).
2. Errichtung eines Flachdachcarports (Der Bebauungsplan sieht für die Dachneigung von Garagen, als solche zählt auch der Carport, im Verhältnis zum Hauptgebäudeteil eine einheitliche Dachneigung vor. Das Hauptgebäude trägt ein Satteldach.)
3. Die Grundflächenzahl wird um 0,01 geringfügig überschritten.  
(Diese Überschreitung ergibt sich auf Grund des Umstandes, dass der Neubau ohne Keller errichtet wird. Um die notwendige Stellfläche für Geräte und Fahrräder zu schaffen, wurde ein Doppelcarport geplant, welcher die Überschreitung auslöst.

Die Errichtung eines Flachdacherkers fügt sich in das optische Erscheinungsbild des geplanten Wohnhauses unter Betrachtung der Umgebungsbebauung harmonischer ein, als ein solcher mit Satteldach.

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Flachdachcarports führt die Bauherrenschaft an, dass im Gebiet bereits Flachdachgaragen gegeben sind.

Die minimale Überschreitung der Bauflächenzahl kann toleriert werden.

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

### **Beschluss:**

Dem vorliegenden Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Den beantragten Befreiungen wird zugestimmt.

**einstimmig beschlossen    Ja 12    Nein 0**

<b>TOP 2      Sanierung Frankenlandhalle Böttigheim; Ausschreibungsergebnis SiGe-Koordination</b>
---

Gemeinderat Elmar Seubert erscheint zur Sitzung.

### **Sachverhalt:**

Für die Baumaßnahme ist ein SiGe-Koordinator zu bestellen. Es wurden daher 3 Ingenieurbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Es gingen zwei Angebote ein. Die Angebotsspanne liegt zwischen 4.000,- € - 5.200 €.

Die Vergabe der Leistung erfolgt in der sich anschließenden nicht öffentlichen Sitzung.

<b>TOP 3      Kalkulation der Friedhofsgebühren 2020-2022; Billigung der Kalkulation und Festlegung der neuen Gebührenhöhen</b>
---

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat gemäß den Vorgaben aus der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2019 die Friedhofsgebühren überrechnet. Gewählt wurde, wie bei der Nachberechnung der Gebühren, welche das bisherige ansteigende Defizit ausgewiesen haben, ein Kalkulationszeitraum von 3 Jahren (2020-2022). Die Abschreibungen wurden wie bisher auch mit 1,50 % gerechnet. Der Zinssatz wurde mit 3,25 % bzw. für das Grundstück mit 6,5 % beibehalten. Diese Zinssätze spiegeln das bisherige langjährige Mittel des Zinsmarktes wieder.

Des Weiteren wurden die Grabarten, welche durch den Gemeinderat festgelegt wurden entsprechend berücksichtigt. Für die Grabart Kindergrab wurde die Kalkulation nicht mehr weitergeführt, da in den letzten Jahren keine Grabbelegung mehr erfolgte.

Für die Anzahl der Bestattungen in den einzelnen Grabarten wurden die letzten 3 Jahre betrachtet und eine Prognose für die drei Jahre der Kalkulation erstellt. Hierbei wurden die Veränderungen der letzten 9 Jahre und die neue Grabart Urnengartengrab berücksichtigt.

Über die Äquivalenzziffernkalkulation ergeben sich bei einer 100 % Kostendeckung Gebühren in Höhe von:

Grabarten	Wertgleicher Gebührensatz	Gesamtäquivalenzziffer	Nutzungsdauer Monate	Grabnutzungsgebühr für Nutzungsdauer	Zahl der zu erwerbenden Nutzungsrechte	bisherige Gebühr für Nutzungsdauer
<b>Einzelgrab</b>						
1.1 erstmalige Belegung	1,33522881	3,50000000	240,00	1.121,59	0,00	300,00
1.2 Verlängerung aufgrund Bestattung	1,33522881	3,50000000	164,75	769,93	0,33	
1.3 Verlängerung aufgrund Ablauf Nutzungszeit	1,33522881	3,50000000	217,50	1.016,44	0,67	
<b>Familiengrab</b>						
2.1 erstmalige Belegung	1,33522881	4,80000000	240,00	1.538,18	0,67	540,00
2.2 Verlängerung aufgrund Bestattung	1,33522881	4,80000000	168,63	1.080,76	15,25	
2.3 Verlängerung aufgrund Ablauf Nutzungszeit	1,33522881	4,80000000	201,04	1.288,48	6,42	
<b>Urnengrab</b>						
3.1 erstmalige Belegung	1,33522881	2,25000000	240,00	721,88	4,17	150,00
3.2 Verlängerung aufgrund Bestattung	1,33522881	2,25000000	180,57	542,48	0,58	
3.3 Verlängerung aufgrund Ablauf Nutzungszeit	1,33522881	2,25000000	0,00	0,00	0,00	
<b>Urnengartengrab</b>						
3.1 erstmalige Belegung	1,33522881	2,25000000	240,00	765,02	3,75	
3.2 Verlängerung aufgrund Bestattung	1,33522881	2,25000000	0,00	0,00	0,00	
3.3 Verlängerung aufgrund Ablauf Nutzungszeit	1,33522881	2,25000000	0,00	0,00	0,00	
<b>Kindergrab</b>						
4.1 erstmalige Belegung						
4.2 Verlängerung aufgrund Bestattung						
4.3 Verlängerung aufgrund Ablauf Nutzungszeit						
<b>anonymes Grab</b>						
5.1 erstmalige Belegung	1,33522881	0,56250000	240,00	180,26	0,25	
5.2 Verlängerung aufgrund Bestattung	1,33522881	0,56250000	0,00	0,00	0,00	
5.3 Verlängerung aufgrund Ablauf Nutzungszeit	1,33522881	0,56250000	0,00	0,00	0,00	

Es zeigt sich, dass auf Grund des langen Zeitraumes seit der letzten Kalkulation (2004) die derzeitigen Gebühren deutlich zu niedrig sind. Dies zeigt sich auch im Haushaltsplan und der darin ausgewiesen rund 30 % igen Deckung des Unterabschnitts. Grundsätzlich sollte eine möglichst hohe Deckung der Kosten erreicht werden, da eine Nacherhebung, wie z. B. im Bereich Wasser- oder Abwasser, nicht möglich ist. **Eine Überdeckung ist zwingend zu vermeiden.** Somit ist bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigen, dass die Prognose zwar seriös aufgestellt ist, aber immer eine Prognose bleibt. Es kann nicht mit absoluter Sicherheit im Vorhinein gesagt werden, wie viele Bestattungen erfolgen werden und für welche Grabart die Entscheidung fällt.

Ebenfalls überrechnet wurde die Benutzung der Leichenhalle / Aussegnungshalle:

Es ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 56,86 € / Tag. Derzeit werden 30,00 € / Tag erhoben.

Ebenfalls überrechnet wurden die Verwaltungskosten. Hierbei ergibt sich ein Verwaltungskostenanteil von 174,51 € je Bestattungsfall (Durchschnitt)

Unter Zugrundelegung der Kosten laut Bestattervertrag ergeben sich die nachfolgenden Bestattungsgebühren:

<b>Bestattungsgebühren / Grabherstellgebühren</b>			
	lt. Bestattervertrag	zulässige Gebühr	Gebühr lt. Satzung
Einzelgrab (NR 20 Jahre ) normaltief Sarg	230,00 €	383,79 €	300,00 €
Einzelgrab (NR 20 Jahre ) Tieferlegung Sarg	325,00 €	478,79 €	420,00 €
Familiengrab (NR 20 Jahre) normaltief Sarg	230,00 €	383,79 €	300,00 €

Familiengrab (NR 20 Jahre) Tieferlegung Sarg	325,00 €	478,79 €	420,00 €
Urnenbestattung (NR 20 Jahre )	85,00 €	238,79 €	150,00 €

Die bisherigen Bestattungskosten decken die Kosten, welche an den Bestatter durch den Markt Neubrunn zu entrichten sind, nicht aber die vollen Verwaltungskosten. Inwieweit dieser Umstand beibehalten werden soll, obliegt dem Gremium. Wobei auch hier festgehalten werden muss, dass die Verwaltungskosten je Fall auf der Prognose der Bestattungen beruhen und auch hier eine Überdeckung zu vermeiden ist.

Die vollständige Äquivalenzziffernkalkulation wird im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftsstellenleiterin, Frau Weimann-Roloff, erläutert die Friedhofskalkulation im Detail.

### **Beschluss:**

1. Der Kalkulationszeitraum für die Friedhofs- und Bestattungsgebühren beträgt 3 Jahre.
2. Die Friedhöfe in Neubrunn und Böttigheim werden als Einheit betrachtet und gemeinsam kalkuliert, es erfolgt keine unterschiedliche Betrachtung.
3. Der Abschreibungssatz beträgt 1,5 %.
4. Der anzuwendende Zinssatz beträgt für die Grundstücke 6,5 %.
5. Der anzuwendende Zinssatz für Gebäude und Friedhofsanlagen beträgt 3,25 %.
6. Die Prognose der Verwaltung hinsichtlich der Bestattungen und der Grabartennutzung im Kalkulationszeitraum wird bestätigt und mitgetragen.
7. Die Ruhefrist von 20 Jahren sowohl für Sarg als auch Urne wird beibehalten.
8. Die kalkulierten Grabarten und die Bestattungsanzahl je Grabart werden bestätigt und mitgetragen.
9. Die Kalkulationsgrundlagen für Verwaltungskosten und Nutzung der Leichen- / Aussegnungshalle werden bestätigt und mitgetragen.
10. Die Friedhofsgebühren werden wie folgt festgesetzt:
 

Einzelgrab	700,00 €
Familiengrab	1000,00 €
Urnengrab	450,00 €
Urnengartengrab	700,00 €
Anonymes Grab	180,00 €
11. Die Bestattungskosten werden wie folgt festgelegt:
 

im Einzelgrab normaltief	380,00 €
im Familiengrab normaltief	380,00 €
im Einzelgrab mit Tieferlegung	475,00 €
im Familiengrab mit Tieferlegung	475,00 €
im Urnengrab	235,00 €
12. Die Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern werden beibehalten.
13. Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses / der Aussegnungshalle wird mit 50,00 € pro Tag festgesetzt.

**einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

<b>TOP 4 Einbeziehungssatzung "Schlossberg", Gemeinde Altertheim, OT Steinbach; Aufstellung im vereinfachten Verfahren; Hier Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>
--

**Sachverhalt:**

Mit Mail vom 11.11.2019 wurde der Markt Neubrunn unterrichtet, dass die Einbeziehungssatzung „Schlossberg“ Altertheim, OT Steinbach, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wird. Der Markt Neubrunn wird aufgefordert, als Nachbargemeinde gemäß § 4 BauGB eine Stellungnahme abzugeben.

Die Unterlagen zur Erstellung der Einbeziehungssatzung sind dieser Vorlage beigelegt und im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Durch die Satzung wird eine derzeit noch unbebaute Fläche am südlichen Ortsrand von Steinbach in den Innenbereich einbezogen. Durch diese Einbeziehung wird die Wohngebietsfläche erweitert.

Die Einbeziehungssatzung stellt für den Markt Neubrunn keine Beeinträchtigung dar. Es wird daher vorgeschlagen, von der Erhebung von Bedenken und Anregungen Abstand zunehmen.

**Beschluss:**

Seitens des Marktes Neubrunn werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

**einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

<b>TOP 5 Bebauungsplan "Schreinersbild links der Straße III" in Werbach; Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB</b>
--

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 unterrichtete die Gemeinde Werbach den Markt Neubrunn über die Aufstellung des Bebauungsplans. Es wird seitens der Gemeinde Werbach um Stellungnahme bis zum 04.12.2019 gebeten. Ausgewiesen werden im Baugebiet seitens der Gemeinde Werbach 22 Bauplätze. Durch diese Ausweisung sind keine Belange des Marktes Neubrunn betroffen.

**Beschluss:**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Schreinersbild links der Straße III“ in Werbach erhebt der Markt Neubrunn keine Anregungen und Bedenken.

**einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

## **TOP 6      Aufbau eines Sensornetzes beim Markt Neubrunn**

### **Sachverhalt:**

Aufgrund des Personalwechsels im Bauhof und die damit einhergehende Änderung im Bereich des Winterdienstes wurde überlegt, wie eine Kontrolle für den Winterdienst zukünftig mit den vorhandenen Personalressourcen sinnvoll machbar ist.

Neben einer täglichen persönlichen Kontrolle eines Mitarbeiters bei entsprechendem Wetterbericht, wäre auch eine „Alarmmeldung“ über Messsensoren möglich. So müsste eine persönliche Kontrolle erst bei entsprechender „Alarmierung“ durchgeführt werden.

Das Bayernwerk als unser örtlicher Stromnetzbetreiber und Betreiber unserer Straßenbeleuchtungsanlage würde als „Pilotprojekt“ ein Sensornetz für den Markt Neubrunn aufbauen.

In einem ersten Gespräch über die Situation „Winterdienst“ wurden noch mehr Möglichkeiten im Bereich der Sensorik erläutert. Ein weiterer interessanter Bereich sind Rauchwarnmelder. U. a. sind in beiden Rathäusern normale Rauchwarnmelder installiert. Diese sind weder vernetzt, noch kommt eine Meldung nach Extern. Gerade in den Rathäusern gibt es Bereiche (Keller, Dachboden, Lagerräume), in denen sich nicht regelmäßig jemand aufhält. Hier wäre eine externe Weiterleitung sinnvoll. Zukünftig könnte in diesen Gebäuden z. B. auch eine Einbruchmeldung eingerichtet werden.

Das Bayernwerk hat hierzu ein Angebot unterbreitet, welches im RIS zur Verfügung steht.

Es wäre durchaus sinnvoll, ein Sensornetz für den Bereich Winterdienst und Rauchwarnmelder als Pilotprojekt einzurichten.

Zu den 5 vorgesehenen Messpunkten wäre auch eine Luftfeuchtigkeitsmessung sinnvoll. Im ersten Jahr würde das Bayernwerk die monatlichen Betriebskosten erlassen.

Der Gemeinderat spricht sich für ein solches Pilotprojekt aus.

### **Beschluss:**

Das Sensornetz wird als Pilotprojekt mit dem Bayernwerk zu den vorgegebenen Preisen eingerichtet.

**einstimmig beschlossen    Ja 13    Nein 0**

## **TOP 7      Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen; Nutzungsvertrag im Rahmen der Errichtung des RÜ IV**

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Errichtung des RÜ IV ist die Verlegung (Auswechslung) eines Regenwasserkanals in der Kreisstraße WÜ 11 notwendig. Für dieses wurde seitens der Verwaltung das staatliche Bauamt um Erstellung eines Nutzungsvertrages gebeten. Dieser steht im Wortlaut im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

## **Beschluss:**

Der Erste Bürgermeister, Herr Heiko Menig, wird ermächtigt, den vorliegenden Nutzungsvertrag zu unterzeichnen.

**einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

### **TOP 8 Untersuchung zweier ehemaliger Trinkwasserbrunnen zwecks Reaktivierung zur landwirtschaftlichen Bewässerung, bzw. Gartenbewässerung**

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Überlegungen zur Reaktivierung zweier ehemaliger Trinkwasserbrunnen zur Gießwasserentnahme zur Gartenbewässerung bzw. landwirtschaftlichen Bewässerung und der Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine solche Reaktivierung zur Wasserentnahme wurde beim Wasserwirtschaftsamt nachgefragt, welche Voraussetzungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegeben sein müssen.

Zunächst ist eine Zustandsermittlung des jeweiligen Brunnens notwendig. Der Brunnen in Böttigheim, welcher im Jahr 1952 erbohrt wurde und in den letzten Jahren nicht genutzt wurde, ist kritisch zu betrachten. Bei diesem Brunnen muss ebenso wie beim Brunnen in Neubrunn, eine Aussage darüber getroffen werden, ob eine Entnahme überhaupt weiterhin möglich ist oder ob eine Sanierung der Brunnen durchgeführt werden muss.

Zudem ist nach der Klärung, inwieweit die Brunnen die notwendige Schüttung bringen und eine Entnahme möglich wäre, die Abschätzung und Darlegung des Wasserbedarfs / jährliche Entnahmemenge und die Darlegung der geplanten Verteilung und Wassernutzung notwendig. Abschließend muss ein entsprechender Erlaubnis Antrag auf Grundwasserentnahme bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gestellt werden (sog. Wasserrechtlicher Erlaubnis).

Es wurden Ingenieurbüros, welche die notwendige Untersuchung durchführen könnten, angeschrieben. Es wurde seitens des Büros GMP, Würzburg, ein Angebot abgegeben. Das Angebot steht im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Die Beauftragung der Zustandsermittlung ist Voraussetzung, um den Weg zur Stellung eines Erlaubnis Antrages und damit die Wasserentnahme, wie angedacht, umsetzen zu können.

Es wird vorgeschlagen, zunächst für beide Brunnen eine TV-Befahrung durchzuführen und das Ergebnis abzuwarten.

Der Gemeinderat befürwortet dies.

**vertagt**

### **TOP 9 Bekanntgaben**

#### **TOP 9.1 Ausbau des Mobilfunknetzes D 1 in Böttigheim**

Für den Ausbau des Mobilfunknetzes D 1 in Böttigheim hat T-Mobile einen Mietvertrag unterschrieben.

## **TOP 9.2 Farbe für den zu beschaffenden Katafalk in Neubrunn**

Die Farbe für den Katafalk ist in der Farbe lila vorgesehen. Da dieser jedoch bei evangelischen Beerdigungen schwarz ist, wird mit der evang. Pfarrerin, Frau Männer, Alterheim, abgeklärt, ob sie damit einverstanden ist, dass der Katafalk lila ist.

## **TOP 10 Anfragen**

Es liegen keine Anfragen vor.

Heiko Menig  
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller  
Schriftführerin